

SATZUNG des WeiterBildungsNetzwerk.Vest e.V. (WB.Net.Vest)

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13.03.2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **WeiterBildungsNetzwerk.Vest e.V.**
(WB.Net.Vest)
- (2) Sitz des Vereins ist Recklinghausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die stetige Förderung der Weiterbildungsmöglichkeiten und ihrer Wahrnehmung durch die Bevölkerung unter Berücksichtigung der zukünftigen Rahmenbedingungen wie der demographischen Entwicklung, des wirtschaftlichen und technischen Strukturwandels, der Freizeitentwicklung sowie des Wertewandels.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass
 - a) Interessent*innen über Weiterbildungsangebote informiert bzw. dafür motiviert werden,
 - b) der Bildungszugang für bildungsferne Bevölkerungsgruppen verbessert wird,
 - c) eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit für die Weiterbildung betrieben wird,
 - d) weitere Bildungsbedarfe erkannt und die Qualitätsstandards der vorhandenen Weiterbildungsangebote erhöht werden,
 - e) Institutionen im Weiterbildungsbereich beraten und somit Angebotsdefizite abgebaut werden,
 - f) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe verbessert wird,
 - g) Unternehmen bei ihrer Personal- und Organisationsentwicklung zu unterstützen,
 - h) vertrauensbildende Maßnahmen gefördert werden und damit zum Erhalt bzw. zur Neugründung von Kooperationen beigetragen und eine wirtschaftlichere Nutzung der Ressourcen im Weiterbildungsbereich forciert wird,
 - i) zur Wahrnehmung dieser Aufgaben der Verein eine Weiterbildungsberatungsstelle einrichten kann,
 - j) der Verein dem Satzungszweck förderliche Projekte durchführen oder sich an der Durchführung beteiligen kann.
- (4) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen.

Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisation, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede juristische Person sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, welche bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann natürlichen und juristischen Personen sowie Behörden, die im Rahmen des Vereinszwecks tätig sind, im Einzelfall ein Gastrecht einräumen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit Zwei-Drittel- Mehrheit. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand besteht ein Einspruchsrecht in der Mitgliederversammlung. Auch dort müssen Zwei-Drittel der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme in den Verein stimmen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei einer juristischen Person durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit und bei einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung durch Auflösung. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung

muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand zugehen. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Im Falle einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages um mehr als 25% ist ein fristloser Austritt möglich; die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr in der bisherigen Höhe bleibt davon unberührt.

- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluss auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand Berufung zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7 Beiträge/Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Über die Höhe und Veränderung des geltenden Beitragssatzes beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung, die der Zustimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden bedarf.
- (3) Mitgliedsbeiträge können auf Antrag gestundet, gemindert oder erlassen werden, wenn die Erhebung mit einer unbilligen Härte verbunden wäre. Über eine Stundung entscheidet der Vorstand unter Anlegung eines strengen Maßstabs, in allen anderen Fällen die Mitgliederversammlung.
- (4) Beim Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern sowie bei der Auflösung des Vereins werden Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen ausgeschlossen

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) Der Vorstand.
 - c) Ein Beirat zur fachlichen Beratung kann gegründet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes des/der Kassenprüfer/in,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über die Beitragsordnung
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen
 - e) Beschlussfassung über Widerspruchsverfahren im Rahmen von Mitgliedschaften
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnungspunkte einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Beratungsgegenstandes von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Entscheidend bei Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, und zwar
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer*in
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und nimmt sein Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger/innen wahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann auf Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit erfolgen.
- (3) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt, Abwahl, Beendigung der Mitgliedschaft des Mitgliedes, das er vertritt, oder Beendigung seiner Tätigkeit für das von ihm vertretene Vereinsmitglied. Der Rücktritt ist schriftlich dem Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes der Mitgliederversammlung zu erklären und wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin wirksam. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte aller gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen auch die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.
- (6) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der/die Vorsitzende sein muss.

§ 11 Fachbeirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden vom/von der Vorsitzenden mit Zustimmung des Vorstandes berufen. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht. Es sollen Persönlichkeiten berufen werden, die die Ziele des Vereins zu fördern willens und in der Lage sind. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
- (2) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und berät die Vereinsarbeit.
- (3) Der Beirat nimmt rechtzeitig vor der Entscheidung des Vorstandes über den jeweiligen nächstjährigen Arbeitsplan zu dessen Entwurf Stellung.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden zu den Mitgliederversammlungen des Vereins eingeladen. Sie sind berechtigt, sich an der Aussprache zu beteiligen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Beirat ist auf drei Jahre befristet. Sie kann verlängert werden.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder geändert werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und des/der Antragsteller/s/in geladen wurde.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Recklinghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Anlage zur Satzung

Das für den Verein entwickelte Leitbild und die Qualitätskriterien sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile der Satzung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.03.2024 in Kraft.

Unterschriften: